

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Agrarwirtschaft dual, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences
Standort: Neubrandenburg
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über einen Kooperationsvertrag) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V (Begründung MRVO))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind entsprechend des Sachstands bei Erstbehandlung überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

1. Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

Laut Akkreditierungsbericht, S. 35, seien in § 10 der Rahmenprüfungsordnung Regeln zur Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung jedoch festgestellt, dass die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichte Rahmenprüfungsordnung keine Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen enthält. Er erachtet daher eine Auflage als zwingend geboten. Die Hochschule muss spätestens mit Aufлагenerfüllung verbindlich geregelte Kriterien zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in einer entsprechenden Prüfungsordnung nachweisen (§ 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)).

2. Auflage gemäß § 12 Abs. 6

Gemäß Akkreditierungsbericht (S. 38) seien die Lernorte Ausbildungsbetrieb, Berufsschule, Hochschule sowie industrielle Praxispartner inhaltlich und praktisch miteinander verbunden. Hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte liefert der Akkreditierungsbericht die folgenden Anhaltspunkte: So lässt sich dem Akkreditierungsbericht (S. 51) entnehmen, das Curriculum des dualen Studiengangs entspreche in weiten Teilen denen des nicht dualen, Unterschiede beständen in der über das Berufsschulwesen organisierten beruflichen Ausbildung, die vor und während des Studiums in den landwirtschaftlichen Betrieben absolviert werde. In Praxisphasen sollten die dual Studierenden das theoretische Fachwissen durch Anwendung verfestigen und bereits während der Studienzeit Berufserfahrung sammeln. Im Akkreditierungsbericht wird weiter ausgeführt, dass die Lernorte Praxisbetrieb, Berufsschule, Hochschule wie auch Industriepartner inhaltlich verzahnt und über eine zentrale Ansprechstelle miteinander im Austausch seien und die wechselseitige Bezugnahme praktischer und theoretischer Lehrinhalte von Berufs- und Hochschulausbildung einen großen Mehrwert hinsichtlich der angestrebten Handlungskompetenz bei den Studierenden erzeugten (S. 52). Das erste, zweite und vierte Semester werde am Lernort der Praxispartner als Ausbildung und Praxissemester absolviert, die Semester fünf bis neun seien als Hochschulstudium in engem fachlichem Kontakt zum Ausbildungsbetrieb beispielsweise durch die kooperative Anfertigung der Bachelorthesis konzipiert (S. 52). Auszubildende gingen in den Betrieben in die einzelnen Bereiche und lernten so die Theorie und Praxis im Betrieb kennen und anwenden; nach ihrer Rückkehr an die Hochschule koppelten sie diese Erfahrungen beispielsweise durch praktische Projekte zurück, im „Praktikum II“ sollten die Studierenden einen Bericht erstellen, indem sie ausgewählte Tätigkeiten in ihrem Betrieb darstellten (S. 74). Das Gutachtergremium bewertet § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V als erfüllt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates weisen die Darstellungen im Akkreditierungsbericht auf eine ausbildungsintegrierte Verzahnung zwischen den verschiedenen Lernorten hin, und der

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 6 sei hinsichtlich eines dualen Profilspruchs erfüllt, ist nicht gänzlich nachvollziehbar.

Aus dem Akkreditierungsbericht geht nicht hervor, wie die inhaltliche Verzahnung der verschiedenen Lernorte konkret curricular umgesetzt und vertraglich verbindlich gesichert ist. Die Darstellungen im Akkreditierungsbericht hinsichtlich einer inhaltlichen Verzahnung der Lernorte beschränken sich auf die Verortung von Ausbildungs- und Praxiszeiten, auf die Erstellung der Bachelorarbeit und auf Berichte und Präsentationen in Seminaren. Die mit der Antragstellung eingereichte Praktikumsordnung regelt das 12-wöchige Praktikum II mit dazugehörigem Seminar und stellt die mit einem Bericht zu erbringende Reflexionsleistung dar (die auch im nicht dualen Studiengang zu erbringen ist); weitere Verankerungen der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte im Curriculum konnte der Akkreditierungsrat jedoch auch nach cursorischer Durchsicht der mit der Antragstellung eingereichten Unterlagen nicht ausmachen. Unklar bleibt beispielsweise, wie die ersten beiden Ausbildungsjahre in das Curriculum des Studiums integriert werden; dem Studienverlaufsplan und der Modulbeschreibung ist in diesem Zusammenhang neben dem "Praktikum II" lediglich ein Seminar zur Ausbildung zu entnehmen, das laut Selbstevaluationsbericht, S. 34, als Praxistransfer fungiert, indem die dual Studierenden dort Herausforderungen ihrer Ausbildungsbetriebe in einer Präsentation an der Hochschule vorstellen und untereinander diskutieren, sowie eine teilweise Kreditierung von Ausbildungszeiten. Auch die Ausgestaltung des fachlichen Kontakts zum Ausbildungsbetrieb sowie die im Akkreditierungsbericht beschriebene wechselseitige Bezugnahme praktischer und theoretischer Lehrinhalte bleiben hinsichtlich der konkreten Umsetzung unklar. Ebenso lassen sich kaum Hinweise für eine Verzahnung von Berufsschule und Hochschule ausmachen. Auch die mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichte Kooperationsvereinbarung für das duale Bachelorstudium Agrarwirtschaft beinhaltet keine konkreten Hinweise zur Umsetzung der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte.

Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktueller Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder einer Abschlussarbeit begründen das Profilerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrates auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss. Die inhaltliche Verzahnung muss zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die inhaltliche Verzahnung muss im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxiseinrichtungen beispielweise über Kooperationsverträge, die die Verzahnung der Lernorte regeln, verbindlich eingefordert werden können. Der Akkreditierungsrat erachtet daher eine Auflage gemäß § 12 Abs. 6 als zwingend geboten.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zur Auflage gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 (2)

"Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist verbindlich entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule eine Änderungssatzung der in Rede stehenden Rahmenprüfungsordnung vor, in der mögliche Begrenzungen der Anerkennung hochschulischer Leistungen entfallen sind und in der Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gemäß § 20 Abs. 5 LHG M-V aufgenommen wurden. Diese Änderungssatzung sei hochschulintern verabschiedet und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zur Anzeige vorgelegt. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass damit kein aufgabenrelevanter Mangel vorliegt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Zur Auflage gemäß § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V (Begründung MRVO)

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über einen Kooperationsvertrag) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen."

In ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule unter Verweis auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Entwicklung des dualen Studiums (Drs. 3479-13) Merkmale und weitere Ausführungen des Studiengangs zur Verdeutlichung des besonderen Profilsanspruchs dual heraus:

So seien die praktischen Anteile in das Curriculum eingegliedert und Teile der Ausbildung würden auf das Studium angerechnet; die inhaltliche Verzahnung der Lernorte werde durch die Module "Seminar zur Ausbildung", "Interdisziplinäres Projektseminar" sowie "Praktikum II" curricular verankert; eine Koordinationsstelle stünde für die organisatorische Verzahnung der Lernorte zur Verfügung, außerdem gebe es gemeinsame Treffen zwischen Hochschule und Berufsschule und zukünftig solle ein Beirat institutionalisiert werden; am Ende des Studiums würden Praxisbetriebe an der Reflexion der fachlich-inhaltlichen Gestaltung über einen Evaluationsbogen beteiligt.

Der Akkreditierungsrat nimmt die Beschreibung der von der Hochschule durch das duale Studium in den Blick genommenen Unternehmen im Agrarsektor, die als "letztlich kleine, maximal mittelständige Unternehmen" charakterisiert werden, die "räumlich weit verteilt und in vielen Fällen in Entfernungen von mehr als 100 km vom Hochschulstandort gelegen" seien, zur Kenntnis und kann die daraus abgeleitete zeitliche Planung des Studienverlaufs ohne mehrmaligen Wechsel der Lernorte nachvollziehen.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die ergänzenden Schilderungen der inhaltlichen Verzahnungen in den Modulen und erkennt darin die für das Profil "dual" erforderliche inhaltliche Verzahnung der

Lernorte als grundsätzlich im Curriculum des Studiengangs angelegt. Er begrüßt die Ankündigung der Hochschule, die in verschiedenen Lernorten beteiligten Personen und Verantwortlichen zukünftig in einem Beirat zusammenzubringen. Er begrüßt außerdem die Ankündigung der Hochschule, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte zukünftig in den Modulbeschreibungen zu präzisieren und die zwischen Ausbildungsbetrieb, Hochschule und beruflichen Schulen geschlossene Vereinbarung zu erweitern, um die inhaltlichen Aspekte in dieser Vereinbarung abzusichern.

Da die Hochschule die Präzisierung in den Modulbeschreibungen sowie die Erweiterung der Vereinbarung zwischen den Lernorten zwar ankündigt, bisher jedoch noch nicht umgesetzt hat, hält der Akkreditierungsrat an der Auflage fest. Die Hochschule muss spätestens mit der Auflagenerfüllung nachweisen, dass gemäß § 12 Abs. 6 StudakkLVO M-V (Begründung MRVO) die inhaltliche Verzahnung der Lernorte in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert ist. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung von den Praxiseinrichtungen beispielweise über Kooperationsverträge, die die Verzahnung der Lernorte regeln, verbindlich eingefordert werden können.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgesehene Auflage.

Der Akkreditierungsrat weist mit seiner Entscheidung darauf hin, dass die inhaltliche Verzahnung zwangsläufig im Curriculum angelegt sein muss und eine studienbegleitende Ausbildung das Profilvermerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend begründet, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistungen auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemester oder der Abschlussarbeit begründen das Profilvermerkmal „dual“ nicht. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Variante eines Studiengangs mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären nicht dualen Vollzeitvariante unterscheiden muss.

